

STEUER—INFO



Auflösungsabgabe ab 2013

Seit Jahresbeginn ist bei Auflösung von Dienstverhältnissen (auch bei freien Dienstverhältnissen) eine **Auflösungsabgabe** in Höhe von EUR 113,- fällig. Sie ist unabhängig von der Höhe des Entgelts, vom Alter des Dienstnehmers oder von der Dauer des Dienstverhältnisses.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen:

- Geringfügige Beschäftigungen
- Bis 6 Monate befristete Dienstverhältnisse
- Auflösung während der Probezeit
- Pensionierungsfälle
- Verpflichtende Berufspraktika
- Entlassung und Auflösungen im Insolvenzfall
- Arbeitnehmerkündigung
- Auflösung eines Lehrverhältnisses

Auch bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses ist die Auflösungsabgabe zu bezahlen. Sie wird im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die Gebietskrankenkasse abgeführt.

Für Arbeitnehmer, die der Urlaubsregelung des BUAG unterliegen, fällt

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2!



Lustiger Rodel-Ausflug am Salzstiegl im Feber 2013



„Der Finanzprüfer“ - Mit den Gewinnern bei den Burgspielen Stubegg.



FINANZpolizei

Seit 1.1.2011 ist die Finanzpolizei als eine Sondereinheit der Finanzverwaltung tätig. Durch die Organe der Finanzpolizei wird die Einhaltung der Vorschriften in den Bereichen Arbeits-, Sozialversicherungs-, Umweltschutz-, Abgaben- und Gewerberecht überprüft.

Im Visier der Finanzpolizei stehen besonders die „Hochrisikobranchen“:

- Gastronomie
- Taxis
- Baugewerbe.

Was dürfen die „Finanzpolizisten“?

- Auskünfte bei allen Personen einholen
- Alle Räume betreten
- Identität feststellen
- Kraftfahrzeuge anhalten
- Ausländer dürfen bei Verdacht auf illegale Erwerbstätigkeit festgenommen werden
- Kassennachschauf, Kontrolle der Aufzeichnungen, des Bargeldbestandes, Besichtigung der EDV-Anlage oder der Registrierkasse

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 3!



Mag. Monika Wiener

Liebe LeserInnen!

In dieser Ausgabe der Steuer-Info informieren wir über aktuelle Neuerungen, die mit Jahresbeginn in Kraft getreten sind, aber auch über „alte“ Themen, die für jeden Unternehmer wichtig sind.

Die Auflösungsabgabe betrifft alle Unternehmer, die Dienstnehmer beschäftigen und es sollte vor Beginn bzw. vor Beendigung von Dienstverhältnissen überlegt werden, ob eine Form der Auflösung möglich ist, die keine Auflösungsabgabe nach sich zieht.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen wurden vereinfacht und es ist keine elektronische Signatur mehr erforderlich. Die zu beachtenden Kriterien werden ausführlich erläutert.

Wir wünschen für das neue Geschäftsjahr viel Energie, Kraft, Freude am Tun und Erfolg!

„Der Weg
zum Glück
besteht darin,
sich um
nichts zu sorgen,
was sich
unserem Einfluß
entzieht!“

Epiktet

Fortsetzung von Seite 1 - Auflösungsabgabe ab 2013

die Auflösungsabgabe erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses ab **1.7.2013** an.

Laut Gebietskrankenkasse fällt bei einem bloßen Statuswechsel keine Auflösungsabgabe an (z.B. Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft, Beendigung eines Dienstverhältnisses mit anschließendem

neuen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber oder bei Betriebsübergang). Wird ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt, fällt die Auflösungsabgabe sofort bei der Umstellung an.

Neue Gaststättenpauschalierung ab 2013

Quasi in letzter Minute wurde die mit 31.12.2012 vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Gastgewerbepauschalierungsverordnung durch eine neue Verordnung ersetzt. Es ist nun keine Vollpauschalierung mehr, sondern nur eine Betriebsausgabenpauschalierung. Es gibt eine Grundpauschale von 10 %, eine Mobilitätspauschale von 2 % und eine Energie- und Raumpauschale von 8 %

des Umsatzes. Man ist bei Inanspruchnahme der Pauschale für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre gebunden, bisher konnte man jährlich frei wählen. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für 2012 werden wir bei den betroffenen Betrieben eine Vergleichsrechnung erstellen und können dann schon abschätzen, ob die Pauschalierung Sinn macht.

WERTE 2013 FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG

Geringfügigkeitsgrenze

- täglich EUR 29,70
- monatlich EUR 386,60

Eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze

- EUR 580,20

Höchstbeitragsgrundlage

- monatlich EUR 4.440,-
- Sonderzahlungen EUR 8.880,-



ISTBESTEUERUNG und VORSTEUERABZUG

Sogenannte Istversteuerer liefern die Umsatzsteuer erst beim Finanzamt ab, wenn der Kunde den in Rechnung gestellten Betrag bezahlt hat.

Ab heuer gilt diese Istbesteuerung auch

für den Vorsteuerabzug.

Das bedeutet, dass auch die Vorsteuer erst dann geltend gemacht werden kann, wenn die Rechnung **bezahlt** ist und nicht wie bisher schon bei Rechnungserhalt.



ELEKTRONISCHE Rechnung

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Sie kann z.B. mittels

- **E-Mail**, als
- **E-Mail-Anhang** oder
- **Web-Download**,
- in einem elektronischen Format (z.B. als **pdf-** oder **Textdatei**),
- aber auch in einem **strukturierten Dateiformat** (z.B. xml)



ausgestellt werden.

- Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist nicht vorgesehen.
- Wird eine auf Papier ausgestellte Rechnung vom Leistenden **eingescannt und elektronisch versendet**, so gilt dies als Ausstellung im elektronischen Format.
- Die Papierrechnung selbst darf nur dann ausgefolgt werden, wenn darin auf die erfolgte **elektronische Übermittlung Bezug** genommen wird.
- Mittels Telefax übermittelte Rechnungen sind, unabhängig von der verwendeten Telefax-Technologie, als elektronische Rechnungen anzusehen. Das Erfordernis der elektronischen Signatur und des Zertifikates im Sinne des Signaturgesetzes wurde ab 2013

aufgehoben, wodurch Rechnungen nun endgültig per Email oder per Fax verschickt werden können.

- Voraussetzung der elektronischen Rechnungslegung ist, dass der Empfänger der elektronischen Übermittlung zustimmt und dass die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhaltes und die Lesbarkeit** gewährleistet sind. Was diese Kriterien bedeuten, wird in einer Verordnung geregelt. Um diese Kriterien zu erfüllen und damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie beim Empfänger durch ein „**innerbetriebliches Steuerungsverfahren**“ gehen. In der Praxis müssen folgende Punkte geprüft und dokumentiert werden:
 - Wurde die Leistung in bestellter Quantität und Qualität erbracht?
 - Hat der Rechnungsaussteller einen Zahlungsanspruch?
 - Ist die Kontoverbindung korrekt?
- Die **Zustimmung zur elektronischen Abrechnung** bedarf keiner besonderen Form, es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger bestehen. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen. Wenn die Rechnung bezahlt wird, ist das Stillschweigen als Zustimmung zu werten.

Fortsetzung von Seite 1 - Finanzpolizei

durchführen

- Fotos von der Amtshandlung anfertigen

Es ist wichtig, Ruhe zu bewahren und sich kooperativ zu verhalten, die Beziehung des Steuerberaters kann verlangt werden.

Bei Abwesenheit des Betriebsinhabers bzw. Arbeitge-

bers sollte ein Vertreter bestimmt sein, der die notwendigen Anordnungen treffen sowie Auskünfte und Einsicht in die notwendigen Unterlagen erteilen kann.

Die Finanzpolizei darf keine Wohnräume und Unterkünfte betreten. Bei Beanstandungen sollte die Aufnahme einer Niederschrift verlangt werden.

fotos vom 10-Jahres-Fest am 31.8.2012



Wir stellen vor:



Malerfachbetrieb
mein Tätigkeitsbereich:

Wand und Deckenmalerei
dekorative Wandgestaltung
Bodenbeschichtungen
Wasserschadensanierung
Tür-, Fensteranstriche
Holz-, Metallanstriche u.v.m.

Ich verwende ausschließlich
ökologische Produkte.
Sauberkeit, Pünktlichkeit, Genauigkeit,
rasches Abwickeln der Arbeiten und
die Wünsche meiner Kunden sind mir
sehr wichtig.

Ich freue mich Dich bei einer Energiebalance deines Körpers oder durch mein Handwerk, der Malerei, kennen lernen zu dürfen.



Markus Dick
web: malerei-sonnenstern.at

0664 168 78 83
info@malerei-sonnenstern.at

8200 Abersdorf 246

Energiearbeit + Kinesiologie
meine Energiearbeit+Nährstoffberatung
unterstützt bei:

Allergien
Depressionen, Stressbewältigung
chronischen Beschwerden
Neurodermitis
Lernschwächen
Stärkung des Selbstwertes
Ängste u.v.m

Energietechniken wie Touch for Health-
Kinesiologie, Meridian- und Chakrenar-
beit, Meditationen, Ausreinigen von Kör-
per, Aura und Gebäuden, Schutztechniken
u.v.m. biete ich an.



In jeder Steuer-Info wollen wir ein Unternehmen aus unserem Kundenkreis präsentieren.
Schicken Sie uns dazu Informationen.



PENDLER förderung

Am 11.12.2012 wurde vom Ministerrat die Regierungsvorlage betreffend geänderte Regelungen zur Pendlerförderung beschlossen. Das Gesetz wird rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Wie bisher müssen für das volle Pendlerpauschale die Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte an mindestens **11 Tagen** im Monat zurückgelegt werden. Neu: Bei **4 - 7 Tagen** ist jetzt ein Drittel des Pauschales vorgesehen, bei **8 - 10 Tagen** zwei Drittel.
- Arbeitnehmern, die ein **arbeitgebereigenes Kfz auch privat** nutzen können (Sachbezug) steht kein Pendlerpauschale zu.
- **Jobticket:** Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel soll durch Jobtickets gefördert werden, wobei ein steuer- und beitragsfreier Sachbezug gegeben sein wird.
- **Pendlereuro:** Pendler mit Anspruch auf Pendlerpauschale erhalten jährlich 2 Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke, die Auszahlung kann über Antrag auch durch den Arbeitgeber erfolgen.
- **Pendlerzuschlag:** Die bisherige Negativsteuer (Einkommensteuergutschrift) beträgt bis zu EUR 110,- zzgl. einem Pendlerzuschlag von EUR 141,-, somit gesamt EUR 251,-. Der Pendlerzuschlag wird auf EUR 290,- angehoben, sodass Pendler insgesamt EUR 400,- an Negativsteuer bekommen können.



Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 7:30 - 12:30 / 13:30 - 16 Freitag 7:30 - 12:30

24 h Ordnereinwurf:

Auch wenn wir nicht im Büro sind können Sie Ihre Unterlagen beim Ordnereinwurf einwerfen (orange Metalltüre rechts vom Eingang).